OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608345/2/MS

Datum:
Linz, 1. Juni 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. Mai 2026, GZ: BHLL/926100008480/26, betreffend die Zurückweisung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 3. Februar 2026

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und fasst betreffend des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand den

B. Beschluss:

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Mai 2026, GZ: BHLL/926100008480/26, wurde der Einspruch der A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) gegen die Strafverfügung vom 3. Februar 2026, GZ: BHLL/926100008480/26, als verspätet zurückgewiesen.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin am 13. Mai 2026 mittels Hinterlegung zugestellt wurde, richtet sich die am 15. Mai 2026 per E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde mit der der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verbunden ist.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2026 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG entfallen, da keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 3. Februar 2026, GZ: BHLL/926100008480/26, wurde die Beschwerdeführerin wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetz mit Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) bestraft.

Die Strafverfügung wurde der Beschwerdeführerin am 20. März 2026 mittels Hinterlegung zugestellt.

Der Beschwerdeführerin wurde mittels Verfahrensanordnung der belangten Behörde vom 14. April 2026 die Möglichkeit gegeben, Umstände geltend zu machen, aus denen sich ein möglicher Zustellmangel ergeben könnte. Von dieser Möglichkeit machte die Beschwerdeführerin keinen Gebrauch.

Mit E-Mail-Eingabe vom 8. April 2026 brachte die Beschwerdeführerin gegen die oben angeführte Strafverfügung das Rechtsmittel des Einspruches ein. Damit war ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verbunden. Die vorliegende Beschwerde nimmt auf das verspätete Einbringen des Einspruchs keinen Bezug.

Es liegt kein Hinweis auf einen allfälligen Zustellmangel vor.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, insbesondere aus dem einliegenden Zustellnachweis, aus dem sich die Zustellung der Strafverfügung ergibt und aus der E-Mail, mit der der Einspruch bei der belangten Behörde eingebracht wurde, worin als Versendedatum/Versendezeit „8. April 2026, 20:02 Uhr“ verzeichnet ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 17 Zustellgesetz lautet wie folgt:
„§ 17 (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht

möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.“

Einleitend ist festzuhalten, dass Gegenstand des Beschwerdeverfahrens der Spruch des Zurückweisungsbescheides ist, also die Frage, ob die Zurückweisung zu Recht erfolgt ist oder nicht. Die Frage, ob die Strafverfügung gegen die Beschwerdeführerin zu Recht erlassen wurde, ist nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens und ist damit eine inhaltliche Prüfung der mit dem Einspruch bekämpften Strafverfügung nicht geboten und auch nicht zulässig.

Aus der vorliegenden Aktenlage ist zu ersehen, dass der Beschwerdeführerin die Strafverfügung am 20. März 2026 mittels Hinterlegung zugestellt wurde. Nach dem oben angeführten § 33 Abs. 1 AVG endet damit die Frist für die Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung am 3. April 2026.
Die Beschwerdeführerin hat den Einspruch jedoch erst am 8. April 2026 (mit E-Mail) und somit außerhalb der zur Verfügung stehenden zweiwöchigen Rechtsmittelfrist eingebracht und war damit das Rechtsmittel verspätet, womit im Ergebnis die Zurückweisung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 3. Februar 2026 zu Recht erfolgt ist.

Gemäß § 71 Abs. 1 AVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:
1. die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder an der ganzen Verhandlung teilzunehmen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

Gemäß § 71 Abs. 2 AVG muss der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

Gegenständlich wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemeinsam mit der Beschwerde gegen den Bescheid mit dem der Einspruch als verspätet zurückgewiesen wurde, eingebracht.

Gemäß § 71 Abs. 2 AVG ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat.

In der Strafverfügung vom 20. März 2026 wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Einbringung eines Rechtsmittels (hier: Einspruch) und auf die hierfür zur Verfügung stehende zweiwöchige Frist hingewiesen. Daraus ergibt sich, dass der Antragstellerin seit der Abholung der hinterlegten Strafverfügung mit 1. April 2026, zumindest aber mit Verfassung des Einspruches am 8. April 2026 Kenntnis von der Möglichkeit des Rechtsmittels des Einspruches und der dafür zur Verfügung stehenden Frist hatte. Selbst wenn man der Antragstellerin zugutehält, dass sie fälschlicherweise der Meinung gewesen war, die Frist würde mit der Abholung der Strafverfügung beginnen, hätte ihr seit der Zustellung der Verfahrensanordnung vom 14. April 2026, welche mit 20. April 2026 erfolgt war, klar sein müssen, dass der Einspruch außerhalb aufrechter Rechtmittelfrist eingebracht worden war. Selbst unter Berücksichtigung dieses Umstandes ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand außerhalb der zur Verfügung stehenden Frist von zwei Wochen (20. April 2026 bis 4. Mai 2026) gestellt worden, sodass der Antrag als verspätet zurückzuweisen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß